



# Turn- und Sportverein Lübeck von 1893 e.V. – Satzung vom 24.04.2024

## Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

## §1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Logo

1. Der Name des Vereins lautet:  
Turn- und Sportverein Lübeck von 1893 e. V.  
(TuS Lübeck 93).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer VR991 HL eingetragen.  
Gerichtsstand ist Lübeck.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß. Die Wettkampfbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus diesen Farben zuzüglich des deutlich zu erkennenden Vereinslogos auf der Vorderseite. Ergänzende Applikationen müssen in den Vereinsfarben gehalten sein. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Das Vereinslogo darf nicht entfremdet werden.

## §2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung
  - a) von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport, die sportliche Freizeitgestaltung und die sportliche Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Förderung dieser Bereiche erfolgt durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
  - b) von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten, sowie deren

Unterstützung, um Nachteilen bei der Freizeitgestaltung und des Sports entgegenzuwirken.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein gehört dem Landessportverband Schleswig-Holstein sowie dem TSB Lübeck an. Der Verein ist weiterhin Mitglied in verschiedenen Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Über die Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a) bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
  - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erstellen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht

an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf beispielsweise für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitrags- und Gebührenordnung
  - d) Versammlungs-, Sitzungs- und Wahlordnung
  - e) Ehrungsordnung
5. Vereinsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Vereins unter [www.tus-luebeck.de](http://www.tus-luebeck.de). Ferner können sie in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## §5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## §6 Mitgliedschaft

Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft. Sie dauert mindestens sechs Monate und gilt für ordentliche Mitglieder.

### 1. Mitgliedsarten

- a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.
- b) Kurzzeitmitglieder  
Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die für bestimmte erklärte Zeiträume und für befristete Sportangebote oder Veranstaltungen beigetreten sind.
- c) Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder ordentliche noch Ehrenmitglieder sind.
- d) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind solche Personen, die dazu auf Vorschlag des Vorstandes ernannt worden sind, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- e) Ehrenvorsitzende
- f) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft muss durch Abgabe der Erklärung auf dem Eintrittsformular oder alternativ per Erklärung mittels Online-Aufnahmeantrag unter

[www.tus-luebeck.de](http://www.tus-luebeck.de) erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Mandats ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein. Die Erklärung muss eigenhändig unterschrieben sein, bzw. im Falle des Online-Antrages per double-opt-in bestätigt werden. Bei Minderjährigen kann die Erklärung nur von einem Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.

c) Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird durch textliche Bestätigung endgültig. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.

d) Nimmt ein Vereinsmitglied nach erklärtem Austritt über das Austrittsdatum hinaus oder nach Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft weiter am Sportbetrieb teil oder nimmt sonstige Leistungen des Vereins in Anspruch, gilt die Mitgliedschaft ab dem auf das Austrittsdatum folgenden Tage als neu begründet, ohne dass es abweichend von Buchstabe b) und c) eines Aufnahmeantrages und einer Vorstandsentscheidung bedarf. Das Vereinsmitglied unterliegt für diesen Fall ab dem vorstehenden Datum der Vereinssatzung und damit auch der Beitragspflicht.

e) Die Mitgliederdaten des Aufnahmeantrages werden maschinell gespeichert und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für Vereinszwecke benutzt.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder können, soweit sie dazu berechtigt sind, in allen Abteilungen des Vereins gemäß den jeweils geltenden Anordnungen Sport treiben oder die sonst ermöglichten Angebote wahrnehmen. Ein Anspruch auf spezielle Übungszeiten, Übungsstätten, Übungsangebote und Übungsleiter besteht nicht. Bei Kurzzeitmitgliedschaften beschränkt sich das Recht der Teilnahme auf das bei Abschluss der Kurzzeitmitgliedschaft gewählte Angebot.
- b) Die Rechte ruhen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge ganz oder teilweise in Verzug befindet.
- c) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht besteht bei einem Mitglied nur, wenn das Mitglied seiner Beitragszahlung (Grundbeitrag und evtl. Abteilungsbeitrag) nachgekommen ist.

- d) Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, in einer Abteilung des Vereins Sport zu treiben oder an Kursen und Veranstaltungen teilzunehmen, die ausschließlich ordentlichen Mitglieder vorbehalten sind. Ein Wechsel von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft und umgekehrt ist grundsätzlich möglich.
- e) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

## 2. Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter die Satzung an. Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b) die festgesetzten Grund-, Abteilungs- und Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Die Mitwirkung in Angeboten, für die Abteilungs- und/oder Zusatzbeiträge erhoben werden, sind von dem Mitglied vor der Mitwirkung der Geschäftsstelle mitzuteilen. Über eine Herabsetzung oder Befreiung von der Beitragszahlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf eine bestimmte Leistung der Sport- und Freizeitangebote. Es kann deswegen auch mangels Leistung keine Kürzung der Beiträge durch das Mitglied vorgenommen werden.
- c) Anschriftenänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse, Änderungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung/Aufnahme einer Ausbildung, Studium, etc.), Änderung der Bankverbindung, jede Teilnahme oder Kündigung einer Abteilung, oder eines Angebotes innerhalb des Vereins sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.  
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt oder den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beibringt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Es besteht kein Anrecht auf Erstattung von Beiträgen.
- d) bei der Benutzung der Sporteinrichtungen, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Nutzungsbedingungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- e) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, und/oder einer Abteilung endet
  - a) durch Austritt,
  - b) mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit,
  - c) bei Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) durch den Tod des Mitgliedes
  - f) bei Rücknahme der Erklärung des Einverständnisses zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, siehe § 22 (2).
2. Der Austritt aus dem Verein und/oder einer Abteilung erfolgt durch textliche Mitteilung (Brief, Email, Onlineformular) an den Vorstand. Die Kündigung wird wirksam zum 31.03. bei Eingang bis zum 20.02., zum 30.06. bei Eingang bis zum 20.05., zum 30.09. bei Eingang bis zum 20.08., zum 31.12. bei Eingang bis zum 20.11. eines Jahres, ansonsten gilt die Kündigung zum jeweils nächsten Quartalsende. Der Nachweis des Kündigungseingangs muss im Zweifel durch das Mitglied erbracht werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger textlicher Aufforderung einen Rückstand von mehr als vier Monatsbeiträgen nicht ausgleicht. Bei zweimaligem aufeinanderfolgendem Lastschriftwiderspruch durch das Mitglied kann die Streichung sofort und ohne vorherige Aufforderung zur Zahlung erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Rechte gem. § 7 Nummer 1 a) wahrzunehmen, solange die Beitragsrückstände und Kosten des Mahnverfahrens nicht ausgeglichen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann eine erneute Mitgliedschaft nach Ausgleich des Rückstandes von einer Beitragszahlung in Höhe von bis zu einem Jahresbeitrag im Voraus abhängig machen.
4. Ein Mitglied kann mit begründetem Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht, Schädigung des Ansehens des Vereins durch Handlungen oder Äußerungen. Dem Mitglied sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des

Vorstandes darf erst ergehen, wenn dem Mitglied eine Stellungnahme-Frist von 2 Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eingeräumt worden ist. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

#### §9 Haftung

1. Für den Verein besteht keinerlei Haft- und Ersatzpflicht, insbesondere auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. Wertsachen in den Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten.
2. Von dem unter Nummer (1) bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Satzungsziels notwendig sind. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten besteht nicht.
4. Für Schäden zu Lasten des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht, haftet das Mitglied.

#### §10 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und gegebenenfalls den Zusatzbeiträgen für die jeweiligen genutzten Abteilungen. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen erheben, sowie Gebühren festsetzen und geltend machen. Für einzelne Abteilungen können gesonderte Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge darüber hinaus beschlossen werden.
3. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Vereinsrates über die Höhe der Aufnahmegebühren, die Höhe der Grundbeiträge, sowie ob und in welcher Höhe von Mitgliedern welcher Abteilungen darüberhinausgehende, gesonderte

Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben sind. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks der Abteilung oder zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Beiträge und Gebühren sind zum 1. eines mittleren Monats des jeweiligen Quartals, also am 01.02./01.05./01.08./01.11. zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Quartal werden diese anteilig sofort fällig. Bei Kurzmitgliedern ist der Beitrag über den gesamten Zeitraum im Voraus bei Abschluss der Mitgliedschaft fällig.
5. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Minderjährige werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt.

#### §11 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Vorstand
4. Vereinsrat

#### §12 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Der geschäftsführende Vorstand ist für Gründung und Auflösung von Abteilungen zuständig,
2. Der Vorstand überträgt den Abteilungen die Verantwortung, ihre Angelegenheiten im Interesse des Vereins und im Rahmen der Satzung selbständig zu regeln. Er kann dazu Vollmachten erteilen, die Vertretungsbefugnis nach §26 BGB wird hierdurch nicht berührt.
3. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### §13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

- d) Bestätigung des Vereinsjugendwartes und der Abteilungsleiter
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinsnamens und des Vereinszwecks
2. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin und die vorgesehene Tagesordnung sind vom Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.tus-luebeck.de](http://www.tus-luebeck.de) und durch Aushang im Klubhaus und der TuS-Halle.
  3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  4. Für die Auflösung des Vereins, für eine Änderung des Vereinszwecks sowie für eine Verschmelzung oder Fusion bedarf es vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
  5. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es der schriftlichen Forderung von mindestens einem Viertel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die Forderung ist an den Vorstand zu richten. Die Einberufung kann ebenso durch den Vorstand erfolgen, wenn dieser es für erforderlich hält.
  6. Anträge können gestellt werden von
    - a) jedem stimmberechtigten Mitglied
    - b) vom Vorstand
  7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und mit Begründung zugegangen sein.
  8. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
  9. In der Mitgliederversammlung sind teilnahme- und stimmberechtigt mit je einer Stimme:

- a) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

10. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Wahlen und Beschlussfassungen werden grundsätzlich offen per Handzeichen durchgeführt. Verlangen mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift liegt zur Ansicht in der Geschäftsstelle aus.

#### §14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  3. Vorsitzenden,
  1. Kassenwart, als geschäftsführender Vorstand gem. §26 BGB sowie Jugendwart,
  - Schriftwart,
  - und bis zu 3 Beisitzern.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den
  1. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Schriftwart in den Jahren mit den geraden Endziffern, den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassenwart und die drei Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Endziffern. Der

Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vereinsrat bis zum Ende der regulären Amtsperiode eine Ergänzungswahl vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist bis dahin stimmberechtigt. Ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 14 Ziff.1 nicht mehr vertretungsberechtigt, wählt der Vereinsrat einen kommissarischen Vorstand. Dieser beruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen freien Eintritt.

#### §15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er stellt den Haushaltsplan auf.
3. Der Vorstand ist bei folgenden Geschäftsfällen verpflichtet, die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen:
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
  - Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 50.000,00 verbunden sind sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.
4. Der Vorstand tritt einmal im Quartal zusammen.

#### §16 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist für die sportlichen und sonstigen Belange des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch diese Satzung zugewiesen sind. Ihm gehören neben

den Vorstandsmitgliedern gem. § 14 Ziff.1 gleichberechtigt die Abteilungsleiter der verschiedenen im Verein betriebenen Sport- und Freizeitarbeit an.

2. Der Vereinsrat tritt regelmäßig einmal im Quartal zusammen.

#### §17 Kassenprüfer

Es gibt 3 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, zweimalige Wiederwahl in Folge ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse sowie Bücher und Belege. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

#### §18 Vereinsjugend und Vertretung

1. Die Vereinsjugend im Sinne dieser Satzung besteht aus allen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend wählt auf Ihrer jährlichen Versammlung (Jugendversammlung) einen Jugendwart. Dieser wird von der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
3. Der Vereinsjugendwart ist Kraft Amtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
4. Näheres regelt die Jugendordnung.

#### §19 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
2. Änderungen des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder dafür stimmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

#### § 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Turn- und Sportbund Lübeck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Die Durchführung der Auflösung des Vereins regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### § 21 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
  - d) Streichung von der Mitgliederliste gem. § 8 der Satzung

#### §22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 8 Ziff. 2 jeweils genannten Fristen.

#### §23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.04.2024 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 22.10.2024 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.